

Dritter Abschnitt.

Boreheliche Söhne des leztregierenden Grafen und deren Legitimation. — Kreditoren und Beamteneinfluß. — Besitzübertragung auf den ältesten legitimirten Sohn. — Schritte der legitimen Agnaten. — Eingeleiteter Prozeß. — Besitzübertragung auf den zweiten legitimirten Sohn. — Testament des leztregierenden Grafen von 1818.

So, der Bislbüzli, das isch die bösi Versuchung.
Hebel.

Der leztregierende Graf hatte bald nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin Keede (+ 24. November 1799), die Bekanntschaft eines Mädchens bäuerlicher Herkunft, Sara Margaretha Gerdes, gemacht, und sie unter die Schloßdienerschaft aufgenommen ¹⁰⁾. In dieser Lage gebar sie drei Söhne; 1801 den nach Amerika gegangenen Wilhelm Friedrich, 1809 den nach dem Tode des leztregierenden Grafen durch die Gräflichen Beamten zum Besitz der Bentinck'schen Herrschaften gelangten jetzigen Inhaber derselben, Gustav Adolf, und 1812 den in K. K. Oesterreichischen Militairdiensten stehenden Friedrich Anton. Im Jahr 1813 verlor der

10) Sie ist aus Bockhorn, einem Oldenburgischen Orte in der Nähe von Barel. Es ist später ihre Abstammung von leibeigenschaftlichen Vorektern nachgewiesen worden; und selbst für ihre leibeigenschaftliche Geburt wurden Beweise erbracht.

Graf seinen einzigen legitimen Sohn aus erster Ehe. Ohne diesen Verlust hätte derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach nie daran gedacht, sich einige Jahre später, im September 1816, mit jener seiner Dienerin zu vermählen, und ihren, von ihm als die seinigen anerkannten, nun durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern die Nachfolge in die Aldenburg-Bentink'schen Herrschaften zuzuwenden.

Dieser Schritt wurde, wie aus Allem hervorgeht, hauptsächlich durch folgende Beweggründe veranlaßt. Der Fideikommißstiftung nach konnten die Aldenburg-Bentink'schen Besitzungen, wie bereits berichtet worden ist, nur bis zur Summe von 200,000 Rthlr. Gold belastet oder veräußert werden. Durch den Aldenburgischen Traktat war das Fideikommiß weit über die obige Summe hinaus verringert worden. Der Nachfolger in dasselbe war daher zur Uebernahme der vorhandenen, von den Vorgängern gemachten Schulden nicht verbunden. Nun war aber der letztregierende Graf in eine solche Unordnung der Finanzen gerathen, daß er nicht mehr aus und ein wußte. Die Einkünfte reichten zur Deckung der übermäßig gesteigerten Verwaltungskosten und Zinszahlungen nicht mehr aus. Exekutionen wurden erkannt, und der Kredit war dahin. Die Gläubiger sahen natürlich bei dem vorgedrungenen Alter des Grafen, und in einer Succession von Seitenverwandten für ihre Forderungen keine Sicherheit. Anders waren ihre Aussichten, wenn sich die unehelichen Söhne der Sara Margaretha Gerdes durch eine Legitimation zur Nachfolge bringen ließen. Ein geschickter Anwalt zu Barel hat, einer unverdächtigen brieflichen Mittheilung nach, den Grafen für diese Idee gewonnen. Die ganze Verwandtschaft dieses Mannes stand bereits, oder kam doch in der Folge in Gräflichen Dienst, und war zugleich mit ihren bedeutenden Forderungen an den Grafen an der Spitze seiner Gläubiger, deren

Interesse also auch das ihrige war. Ein Schwager jenes Herrn, gleichfalls Advokat, war Gräflicher Hofrath und Bevollmächtigter bei den Verhandlungen über das Berliner Abkommen. Dessen Bruder, Amtmann zu Barel, wurde später Seele und Leiter aller gegen die rechtmäßige Familie zugleich auch im Beamten- und Gläubigerinteresse unternommenen Schritte. Ein anderer Schwager kam als Kammerrath in die Gräfliche Finanzverwaltung, und ein vierter als Landrichter an die Spitze des Bareler Landgerichts. Herr Bruder zur Rechten! Herr Schwager zur Linken!

Es konnte nicht fehlen, daß der leztregierende Graf bei allem Eigenwillen, von dieser unter einander verwandten und verschwägerten Umgebung abhängig wurde. Aus ihrem Gesichtspunkte betrachtet, mochten sich diese Herrn auch wohl vor ihrem Gewissen entschuldigt finden. Ihre Forderungen waren zu beträchtlich, als daß sie nicht hätten darauf bedacht sein dürfen, für dieselben eine Sicherheit zu gewinnen. Ihr Interesse lief mit dem des Grafen, wenigstens was die Erbfolge seiner legitimirten vorgeblichen Söhne betrifft, zusammen. In ihrem dahin gerichteten Streben konnten sie eine Pflichterfüllung gegen ihren Herrn finden. Der legitime Nachfolger stand ihnen persönlich fern, und wie leicht täuscht man sich über das Recht, wenn das Interesse befehlt und eine kontroverse Jurisprudenz dazu einladet. Dennoch wird dadurch das Rechtswidrige ihres Verfahrens gegen die legitime Familie nicht geändert.

Der nächste, durch jene bald sich verrathenden Absichten gefährdete Agnat, war der Bruder des leztregierenden Grafen, Graf Johann Carl, Großbritannischer Generalmajor, der für seine Rechte besorgt, dieselben schon gelegentlich des Berliner Abkommens geltend machte, und als der Deutsche Bund dieses Abkommen garantirte, durch seine Reklamationen es dahin brachte, daß, mit Beziehung auf dieselben, der übernommenen

Garantie zugleich der Vorbehalt der Rechte Dritter hinzugefügt wurde.

Im Jahr 1827 wollte der leztregierende Graf eine Urkunde, in welcher er den Mitbesitz und die Mitregierung in Betreff seiner Herrschaften dem ältesten jener, von ihm als die seinigen anerkannten legitimirten Söhne zum Schein übertrug, bei den Oldenburgischen Behörden einschreiben lassen, und überreichte zugleich Namens dieses Sohnes die üblichen Huldigungsreverse. Sein Bruder, Graf Johann Carl, bekam von dieser heimlichen Vorbereitung einer, seine Nachfolge bedrohenden Usurpation Kenntniß, und legte dagegen mit seinen drei Söhnen bei dem damaligen Herzog von Oldenburg Protestation ein. Dieser Legtere ertheilte im April 1828 den Bescheid, daß er durch Anerkennung jenes Uebertragungsaktes, weder dem Grafen Johann Carl und dessen Söhnen, noch dem Herzoglichen Hause ein Präjudiz zufügen könne, und die eingereichten Homagialreverse retradirt würden, bis die (agnatische) Protestation und Reservation auf rechtsgültige Weise beseitigt seien.

Hierin lag unverkennbar eine Anerkennung des Rechtes der Agnaten, eine gerechte Schutznahme desselben gegen jede Störung. Die legitimirten Söhne waren hierdurch angewiesen, jene Protestation rechtsgültig, d. h. durch Ausführung ihrer vermeintlichen Ansprüche an kompetenter Stelle und im geeigneten Wege, erst zu beseitigen, bevor man ihnen irgend etwas einräumen und dem Herzoglichen Hause oder den Agnaten ein Präjudiz zufügen könne. Auch das muß in diesem Herzoglichen Dekrete anerkannt werden, daß es ganz allgemein gehalten wurde. Die Protestation sollte auf rechtsgültige Weise beseitigt werden: allein es wurde nicht angedeutet, daß dies gerade durch einen Prozeß geschehen müsse. Der Herzog hatte sich mit richtigem

Takt gegen jene Besitzübertragung ausgesprochen, hatte die Rechte seines Hauses und der Agnaten gewahrt, ohne zu bestimmen, wie sie nach dem Tode des letztregierenden Grafen zu schützen seien. Er hätte zwar schon damals, vermöge der übernommenen reichshoheitlichen Pflichten, zur Erhaltung einer legitimen Regierung in der Herrschaft Kniphausen, weiter gehen können: allein er hat doch diese Pflichten für die Zukunft nicht zu erfüllen versagt, noch auf die ihnen entsprechenden Rechte verzichtet.

Daß es unter diesen Umständen nicht gelingen werde, eine oberherrliche Anerkennung jener Legitimierten zu gewinnen und einen Besitzstand zu deren Gunsten vorzubereiten, sah der letztregierende Graf wohl ein. Da er nun in der Geschicklichkeit und dem Einflusse seines Konsulenten, des berühmten Klübers, eine kräftige Unterstützung hatte, seinen im Auslande lebenden Bruder aber rath- und hilfloser glaubte, als er es war, so hielt er es bei den, ihm außerdem zu Gebot stehenden Mitteln am klügsten, denselben noch bei seinen Lebzeiten in einen Prozeß zu induziren und in diesem eine Entscheidung über die behauptete Successionsfähigkeit jener Legitimierten herbeizuführen. Er stellte daher gegen diesen seinen Bruder, den Grafen Johann Carl, eine Provocationsklage an, in deren Folge demselben eine Frist zur Geltendmachung seiner Successionsansprüche gegen jene vor-ehelichen angeblichen Söhne seines Bruders anberaumt wurde.

Graf Johann Carl hätte nun ein solches Ansinnen ablehnen, bei dem Herzoglichen Dekrete sich beruhigen, und verlangen können, daß, wenn jene legitimierten Kinder ihr zweifelhaftes Recht als ein näheres zu begründen dächten, sie es gegen ihn an kompetentem Orte ausführen möchten. Allein er sah in einem, noch vor dem eingetretenen Successionsfall eingeleiteten Prozesse manche Vortheile¹¹⁾ und stellte daher den 18. Februar

11) Dazu zählte er die Rechtshängigkeit, von der er erwarten konnte,

1829 eine Klage gegen seinen Bruder und jene legitimirten Söhne an. Das Gesuch war: daß diese Letzteren als der Gräflichen Familien- und Successionsrechte unfähig erkannt und wegen jener Besitzübertragung und anderer gefährdevoller Handlungen ein Sequester zur Sicherstellung der legitimen Nachfolger angelegt werde. Außerdem wandte sich der Graf Johann Carl auch an die Deutsche Bundesversammlung, die aber ihre Inkompetenz in dieser Beziehung aussprach. So lange der letztregierende Graf lebte, war dies begreiflich, indem zwischen ihm und seinem Bruder — beide unbestrittene Mitglieder der Bentinck'schen Familie — das Oldenburgische Oberappellationsgericht nach dem Berliner Abkommen möglicher Weise kompetent sein konnte.

Mit jenem Prozesse wollten die Söhne des Grafen Johann Carl nichts zu thun haben, und verwahrten sich gegen die Unterstellung einer jeden Theilnahme von ihrer Seite. Ihre Rechte behielten sie sich indessen vor, namentlich auch die Befugniß, mittelst Antretung der Erbschaft ihres Vaters, in dessen prozessualische Rechte künftig einzutreten, oder darauf zu verzichten. Sie glaubten nämlich, und das mit vollem Recht, die Oldenburgische Regierung, die der beabsichtigten Uebertragung eines Mitbesizes an einen jener Legitimirten die Anerkennung versagt hatte, werde ihnen noch vielweniger die Ergreifung eines Alleinbesizes nach dem Tode des letztregierenden Grafen gestatten und diese würden dann, wenn sie Erbansprüche sollten geltend machen wollen, genöthigt sein, ihr zweifelhaftes Recht, der unbestreitbaren persönlichen Befähigung der Agnaten gegenüber, als Kläger nachzuweisen. Der fragliche Prozeß wurde also von dem Grafen Johann Carl allein gegen seinen Bruder

daß sie ihn noch mehr gegen alle, seine Rechte bedrohenden Neuerungen schützen werde.

und dessen Söhne (?) fortgesetzt und zwar bis zu der, von ihm am 13. November 1830 eingereichten Replik¹²⁾: von da an blieb er liegen.

Graf Johann Carl starb am 23. November 1833. Der regierende Graf hatte, seit der Uebereinkunft wegen Barel und der mit derselben vermuthlich gewonnenen Beruhigung, daß, trotz des angeführten Herzoglichen Dekretes, eine faktische Besitzergreifung für jene Legitimirten durchgehen werde, gleichfalls kein Interesse den Prozeß fortzusetzen. Zwei Jahre nach seinem Bruder, am 22. Oktober 1835, starb auch er und mit seinem Ableben trat der bisher ruhende Erbfolgestreit in eine neue Phase.

In der Zwischenzeit von 1829 bis 1835 hatte sich noch Folgendes begeben. Der älteste jener Legitimirten hatte sich mit einer Nichte seiner Mutter, auch einer Gerdes, heimlich verbunden und war theils aus Abneigung gegen die ihm zugedachte Bestimmung, die er in der schlichten Weise, in der er aufgewachsen war, als ein für ihn unpassendes Geschäft bezeichnete, theils

12) Verfasser der Klage und Replik war Dr. jur. Joh. Georg Claus zu Frankfurt a. M. Die Vernehmlassungsschrift hatte Klüber verfaßt, eine in Anordnung, Stil und gelehrter Gründlichkeit meisterhafte Arbeit, würdig des berühmten Namens des Verfassers. Die Replik, zwar weniger gelehrt, ist eine geistreiche, gewandte und glückliche Beantwortung. Sie bezeugt, wie so manche andere Schrift, den scharfsinnigen und denkenden Geist eines Mannes, der in seiner Zeit zu den geschicktesten Anwälten Deutschlands gehörte, der durch seine Dissertation: De natura delictorum seinem Jugend- und Univeritätsfreund Feuerbach den ersten Anlaß zu seinen kriminalrechtlichen Studien gab, dessen Anregung und Thätigkeit Frankfurt guten Theils die neue Verfassung dankt, die indessen von seinen idealeren Entwürfen abwich, und der noch in hohem Alter durch seine „Rechtsforschungen“ seinem Denken und seiner Geistesfrische ein ehrenvolles Monument setzte. Man verzeihe diese Abschweifung der dankbaren Erinnerung und Hochschätzung eines Neffen.

um dem väterlichen Mißfallen an seiner unstandesmäßigen Vermählung zu entgehen, nach Amerika. Der Vater hatte ihn vergeblich in der Uniform eines Kniphäuser Schiffskapitäns den Glanz mehrerer deutschen Höfe sehen lassen. Von New-York aus übertrug er im Mai 1834 seine behaupteten Successions- und Besitzrechte seinem zweitältesten Bruder, Gustav Adolf, und lebt seitdem als ein geachteter amerikanischer Bürger und tüchtiger Dekonom in glücklichen Verhältnissen.

Der genannte zweite Bruder, Gustav Adolf, jetziger faktischer Besitzer der Bentinck'schen Herrschaften, war damals Hannoverscher Lieutenant. Seine Geburt und Jugend war in eine günstigere Zeit als die seines Bruders gefallen. Die Mutter hatte sich durch natürlichen Verstand, lobenswerthe Eigenschaften und eine allmählich gewonnene Bildung in der Gunst ihres Herrn bereits befestigt. Die Erinnerungen dieses zweiten Sohnes konnten nur schwach zu den früheren dienerschaftlichen Verhältnissen derselben zurückreichen; er war sieben Jahre alt, als sie sich mit dem Grafen vermählte. So war er denn auch ungleich geeigneter als der ältere Bruder für jene hochgehenden Pläne. Ihn nahm nun der leztregierende Graf an Jenes Stelle in die Mitregierung auf, verpflichtete ihm die Beamten, und ließ die Unterthanen ihm Erbhuldigung leisten. Die im Auslande sich aufhaltenden Agnaten hatten davon keine Nachricht, und die mittlerweile Großherzoglich gewordene Oldenburgische Regierung, die darüber schwerlich in Kenntniß blieb, ließ es geschehen; was nicht im Einklang mit dem, die agnatischen Rechte sicherstellenden Dekrete des vorigen Herzogs, nicht mit der, im Berliner Abkommen gegen die legitime Familie übernommenen, die ehemalige Reichshoheit vertretenden Schutzpflicht war.

Hier ist auch noch der Ort, eines Testaments zu erwähnen, welches der leztregierende Graf den 31. März 1818 verfaßt,

und bei der Hannöverschen Justiz-Kanzlei zu Aurich deponirt hatte. Obgleich darin seine legitimirten Söhne zu Erben eingesetzt und deren ältester als Nachfolger in die Aldenburgischen Herrschaften bezeichnet worden waren, so fanden es doch der faktische Inhaber und seine Rathgeber später nicht gerathen, dieses in einzelnen Theilen für den beabsichtigten Zweck sehr unbedachtsam verfaßte Testament an das Tageslicht zu ziehen. Der Graf Wilhelm Friedrich Christian, der jetzige Kläger im Successionsstreit, bekam aber davon im Herbst 1837 Kunde und bewirkte dessen Publikation. In diesem Testamente erklärte der Graf: es stehe außer seiner Dispositions-Gewalt, an dem in Beziehung auf die Aldenburg-Bentinskischen Fideikommissgüter eingeführten Primogeniturrecht etwas zu ändern. Dies widerspricht der späteren Behauptung einer Aufhebung des Aldenburgischen Fideikommisses durch die französische Fremdherrschaft und Gesetzgebung. Ferner spricht der Graf in diesem Testament in der Mehrheit „Wir,“ erwähnt seines erlauchten Standes, und bezieht sich auf das Privatrecht der erlauchten deutschen Familien: Alles Aeußerungen, die seine Meinung über den hohen Adel der Familie und die Gültigkeit des Privatfürstenrechts für dieselbe bezeugen. Er bestimmt ferner: daß die Majorannität des Succedirenden, zufolge des vom Kaiser Ferdinand III. ertheilten Diploms vom 15. Juli 1653, mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre eintrete. Hiernach sind die Bestimmungen des Aldenburgischen Grafendiploms von dem letztregierenden Grafen, als eine gültige Rechtsnorm des Aldenburgischen Hauses, auch in dessen weiblicher Linie Aldenburg-Bentinsk, angesehen und anerkannt worden: was zugleich eine der vielen Thatsachen bildet, durch welche das

Vorgeben, als ob das Aldenburgische Grafendiplom in der Familie nie eine Geltung gehabt habe, widerlegt wird.

Zu Beiständen der Gräflichen Wittve, für den Fall ihrer Vormundschaft über ihre legitimirten Söhne, und zum Behuf der Leitung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, wurden aus der bereits erwähnten Familie zwei Brüder und deren Schwager, nebst einem ihnen befreundeten Anwalt ernannt: unter diesen vier Herren, drei Advokaten; und der vierte, ein Mann, der für drei zählt. In dieser testamentarischen Bestimmung traten die bezeichneten Absichten ziemlich unverhohlen an den Tag; sie organisirte einen wohlgerüsteten Bund gegen das Recht des legitimirten Nachfolgers. Und wem zum Besten?

—————